



Brüssel, den 17. Juli 2020
(OR. en)

9769/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0116(NLE)

SCH-EVAL 86
MIGR 74
COMIX 321

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 16. Juli 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9092/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückkehr/Rückführung** durch **Slowenien** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Slowenien festgestellten Mängel, der am 16. Juli 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Slowenien festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Slowenien gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 249 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Um die ordnungsgemäße Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung, insbesondere der in der Richtlinie 2008/115/EG² vorgegebenen Normen und Verfahren, sicherzustellen, sollten die Empfehlungen 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

² ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

(3) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Slowenien gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Republik Slowenien sollte

1. die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts, insbesondere des Ausländergesetzes, ändern, um zu gewährleisten, dass Rückkehrentscheidungen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen die eindeutige Verpflichtung zur Ausreise aus Slowenien und zur Rückkehr in ein Drittland im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG auferlegen; unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um den Inhalt der Rückkehrentscheidungen gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige entsprechend anzupassen;
2. die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts, insbesondere des Ausländergesetzes, ändern, um die Verwaltungsstellen zu ermächtigen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls im Bedarfsfall gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG die ursprünglich in den Rückkehrentscheidungen gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige gewährte Frist für die freiwillige Ausreise zu verlängern;
3. die Praxis der Verwaltungsstellen, jedem Drittstaatsangehörigen, gegen den eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, unabhängig von den jeweiligen Umständen systematisch eine Frist von 30 Tagen für die freiwillige Ausreise zu gewähren, beenden; unverzüglich Maßnahmen ergreifen, damit die Verwaltungsstellen eine Bewertung der besonderen Umstände der einzelnen Fälle vornehmen, um die Dauer der Frist für die freiwillige Ausreise in den von ihnen erlassenen Rückkehrentscheidungen festzulegen;

4. die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts, insbesondere des Ausländergesetzes, ändern, um eine erschöpfende Liste objektiver Kriterien festzulegen, auf die sich die zuständigen Behörden bei ihrer Beurteilung, ob bei einem Drittstaatsangehörigen Fluchtgefahr im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Richtlinie 2008/115/EG besteht, stützen müssen; unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Beurteilung, ob bei einem Drittstaatsangehörigen Fluchtgefahr besteht, ausschließlich auf den im nationalen Recht festgelegten objektiven Kriterien beruht;
5. die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts, insbesondere des Ausländergesetzes, ändern, damit die Verwaltungsstellen systematisch eine Beurteilung der Fluchtgefahr durchführen, um gemäß den Artikeln 7 und 15 der Richtlinie 2008/115/EG zu entscheiden, ob illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt wird, um im Falle der Gewährung die Dauer einer solchen Frist festzulegen und um, falls gerechtfertigt, eine Inhaftnahme anzuordnen;
6. die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts, insbesondere des Ausländergesetzes, ändern, um zu präzisieren, dass entsprechend der Begriffsbestimmung für „Einreiseverbot“ in Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2008/115/EG bei einem Einreiseverbot die Wiedereinreise in das Hoheitsgebiet Sloweniens sowie anderer EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Länder untersagt ist; den Inhalt der Entscheidungen über Einreiseverbote entsprechend ändern;
7. die Gruppe der Drittstaatsangehörigen, die an Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung teilnehmen können, so erweitern, dass sie zumindest alle illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, und insbesondere diejenigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung der Verwaltungsstellen ergangen ist, einschließt; Maßnahmen ergreifen, um alle Zielgruppen – einschließlich illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, gegen die noch keine Rückkehrentscheidung ergangen ist oder die ein Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels oder einer Aufenthaltsberechtigung durchlaufen – über die Existenz und die Möglichkeit der Inanspruchnahme solcher Programme zu unterrichten;

8. Drittstaatsangehörigen systematisch kohärente und klare Informationen über die Möglichkeiten und Modalitäten für Rechtsbehelfe gegen Rückkehrentscheidungen der Verwaltungsstellen zur Verfügung stellen, um den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2008/115/EG zu gewährleisten;
9. sicherstellen, dass auf Wunsch des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG systematisch und kostenlos eine mündliche oder schriftliche Übersetzung der von den Verwaltungsstellen erlassenen Rückkehrentscheidungen zur Verfügung gestellt wird; sicherstellen, dass Drittstaatsangehörige über die Möglichkeit informiert werden, eine solche Übersetzung kostenlos zu verlangen;
10. Maßnahmen ergreifen – unter anderem durch Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Ausländergesetzes – um sicherzustellen, dass ein breiteres Spektrum von Alternativen zur Inhaftnahme zur Verfügung steht, insbesondere Maßnahmen, die der Art der irregulären Migration in Slowenien eher angemessen sind; Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Polizei gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2008/115/EG systematisch prüft, ob in Einzelfällen andere, weniger intensive Zwangsmaßnahmen als die Inhaftierung ausreichen und wirksam angewandt werden könnten;
11. die Praxis, unbegleitete Minderjährige aus anderen als den in Artikel 15 der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehenen Gründen in Haft zu nehmen, unverzüglich beenden; durch unverzügliche Maßnahmen sicherstellen, dass im Einklang mit Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG angemessene Lösungen für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger außerhalb spezieller Hafteinrichtungen bereitgestellt werden;
12. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG alle Haftentscheidungen bei längerer Haftdauer, insbesondere bei einer Haftdauer von mehr als drei Monaten, von Amts wegen einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*